



Umstufung der Verbindungsstraße K 6701 (Dottinger Straße) in Münsingen zwischen den Kreisverkehren zur B 465

Beschlussvorschlag:

Der Umstufung der Verbindungsstraße K 6701 (Dottinger Straße) in Münsingen zwischen den Kreisverkehren zur B 465 zum 01.01.2019 und dem Entwurf der Vereinbarung wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand 2018 und 2019 insgesamt: 347.416,41 EUR	Anteil Landkreis 2018 und 2019 insgesamt: 347.416,41 EUR
Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.20	Zur Verfügung stehende Haushalts- mittel im Haushaltsjahr 2018 für Belagsmaßnahmen: 280.000,00 EUR
	In den Haushaltsplan 2019 einzustellen:
	Außerordentlicher Aufwand durch Abgang beim Anlagevermögen: 73.228,52 EUR
	Zuweisungen nach § 25 FAG
	Erträge: - 7.600,00 EUR
	Unterhaltung von Kreisstraßen
	Aufwendungen: - 7.600,00 EUR
	Auf die Haushaltspläne 2019 ff. entfallen Abschreibungen: - 5.812,11 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Straße ist durch die Ortsumfahrung der B 465 von Bad Urach nach Münsingen nicht mehr als klassifizierte Straße erforderlich. Die Kreisstraße von Münsingen-Dottingen kommend wird im Kreisverkehr an die Auffahrt zur B 465 angeschlossen. Im Umstufungsbereich der Kreisstraße (K 6701) haben sich beidseitig Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt, sodass die Straße inzwischen den Charakter einer Industriestraße hat. Entlang der Straße möchten die Betriebe Werbeanlagen, Stellplätze etc. errichten. Da dies aus straßenrechtli-

chen Gründen in einem bestimmten Abstand zu einer Kreisstraße (K 6701) grundsätzlich nicht möglich ist, kommt es immer wieder zu Irritationen bei den angrenzenden Betrieben. Die Umstufung soll zum 01.01.2019 erfolgen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entlang der K 6701 zwischen den Kreisverkehren zur B 465 befindet sich das Industriegebiet West, Teilabschnitt 1 und 2 der Stadt Münsingen. Ein Teil der K 6701 ist „Freie Strecke“ (196 m), ein weiterer Teil ist „Verknüpfungsbereich“ (461 m) und der letzte Teil in Richtung Münsingen ist „Erschließungsbereich“ (332 m). Entsprechend dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) und der Ortsdurchfahrten-Richtlinie (ODR) gelten für die jeweiligen Streckenabschnitte unterschiedliche Vorschriften bezüglich der direkten Zufahrten zu den Grundstücken und der Abstandsregelungen für Hochbauten, bauliche Anlagen und Werbeanlagen.

	Freie Strecke	Verknüpfungsbereich	Erschließungsbereich
Zufahrten	Grundsätzlich keine direkten Zufahrten (Zufahrt = Sondernutzung) § 18 i. V. m. § 16 StrG	Grundsätzlich keine direkten Zufahrten (Zufahrt = Sondernutzung) § 18 i. V. m. 16 StrG	Direkte Zufahrten zugelassen (Zufahrt = Gemeingebrauch)
Abstandsregeln für Hochbauten, bauliche Anlagen, Werbeanlagen	Anbauverbot < 15 m Anbaubeschränkung < 30 m § 22 Abs. 1 u. 2 StrG	Anbauverbot < 15 m Anbaubeschränkung < 30 m § 22 Abs. 1 u. 2 StrG	Keine § 22 Abs. 3 StrG

2. Nachdem die Straße inzwischen über die gesamte Länge den Charakter einer Industriestraße hat, führte dies in der Vergangenheit aufgrund der unterschiedlichen Abstandsregelungen immer wieder zu Irritationen und Unverständnis bei den anliegenden Firmen. Deshalb sind der Landkreis Reutlingen und die Stadt Münsingen übereingekommen, den oben beschriebenen Abschnitt zur Gemeindestraße abzustufen. Damit ist verbunden, dass die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG in diesem Bereich nicht mehr gelten (gelten nur für klassifizierte Straßen) und somit die Bebauung neu geregelt werden kann.
3. Darüber hinaus ist die Verbindungsstraße für das klassifizierte Straßennetz im Landkreis Reutlingen nicht mehr zwingend erforderlich. Die Straße hat beidseitig eine gute Anbindung an die Umgehungsstraße der B 465. Deshalb ist vorgesehen, die K 6701 von Münsingen-Dottingen kommend im Kreisverkehr an die Auffahrt zur B 465 anzuschließen.
4. Die umzustufende Straße ist gemäß § 10 Abs. 2 StrG in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Unterhaltungsrückstände sind zu beseitigen. Der künftige Straßenbaulastträger hat die Straße abzunehmen. Alle Einzelheiten zur Umstufung und den anfallenden Arbeiten und Kosten sind im Entwurf der Vereinbarung (Anlage) mit der Stadt Münsingen geregelt. Ursprünglich war geplant, die Erneuerung der Asphaltdeckschicht erst im Jahr 2019 auszuführen. Um die Umstufung zum 01.01.2019 abschließen zu können, wird die Erneuerung der Asphaltdeckschicht ins Jahr 2018 vorgezogen. Die im Ergebnishaushalt 2018 aufgeführte Maßnahme K 6732 Auffahrt Schloss Lichtenstein entfällt im Jahr 2018 und wird im Haushalt 2019 neu eingestellt.

5. Das bestehende Straßennetz ist der neuen Verkehrsbedeutung wie folgt anzupassen:
 - 5.1 Die bisherige Kreisstraße K 6701 zwischen den Kreisverkehren zur B 465 wird zur Gemeindestraße abgestuft.
 - 5.2 Die Kreisstraße 6701 wird am westlichen Kreisverkehr über die Auffahrtsrampe an die B 465 angeschlossen.
6. Der zur Gemeindestraße abzustufende Abschnitt hat eine Länge von 992 m. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 7,0 und 8,0 m. Gehwege sind beidseitig vorhanden. Der Belag auf dem abzustufenden Straßenstück stammt aus dem Jahr 1995 und hat die Zustandsnote 4 (schlecht/kurzfristig). Die Ortsdurchfahrtsgrenzen entfallen.
7. Zuständig für die Umstufung ist das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde (Amt für Recht, Ordnung und Verkehr). Die beteiligten Straßenbaulastträger müssen vorher gehört werden (§ 6 Abs. 3 StrG). Die Stadt Münsingen hat der vorgeschlagenen Umstufung bereits zugestimmt.
8. Die genaue Abgrenzung der Strecke mit Netzknoten- und Stationsangabe erfolgt in der Verfügung über die Umstufung, die zeitnah vom Landratsamt Reutlingen veröffentlicht wird und zum 01.01.2019 in Kraft treten soll.
9. Durch die Umstufung entstehen für den Landkreis in den Jahren 2018 und 2019 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 347.416,41 EUR. Davon sind 280.000,00 EUR für die Erneuerung der Asphaltdeckschicht zahlungswirksam. Die unentgeltliche Vermögensübertragung führt zu einem außerordentlichen Aufwand in Höhe von 73.228,52 EUR durch einen Abgang beim Anlagevermögen. Ab 2019 entfallen die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 5.812,11 EUR.